

## Fall 12

### 1) Wonach ist gefragt?

→ nach dem anwendbaren Recht

### 2) Existiert supranationales Recht?

nein

### 3) Welches ist die maßgebliche Kollisionsnorm nach autonomem Recht?

#### Möglichkeiten der Qualifikation:

#### a) Art. 40 EGBGB

Argument: Unterlassungsanspruch ergibt sich nach deutschem Sachrecht aus § 823 BGB / § 1004 BGB analog, also deliktsrechtliche Qualifikation (= *lex-fori*-Theorie).

#### b) Art. 14 EGBGB

Argument: F und D führen eine Ehe, also ist ihr Umgang miteinander dem Ehwirkungsstatut zu unterstellen.

#### c) Art. 17a EGBGB

geht nicht, da die Ehwohnung in Strasbourg, also nicht in Deutschland liegt.

#### d) Art. 17a EGBGB analog

- Planwidrige Regelungslücke? unklar.
- Argument für Analogie: Art. 17a dient dem schnellen Schutz des belästigten Ehepartners. Eine – u.U. zeitraubende – Ermittlung ausländischen Rechts, welches dem deutschen Richter unbekannt ist, vereitelt zügigen Schutz. Vor diesem Hintergrund kann es keinen Unterschied machen, ob der Ehepartner in der Ehwohnung belästigt wird oder in der Wohnung, welche er nach dem Auszug aus der Ehwohnung bezogen hat.

M.E. ist Art. 17a EGBGB analog zu präferieren.

### 4) Zu welchem Sachrecht führen die unterschiedlichen Qualifikationsmöglichkeiten?

a) Art. 40 I 1 EGBGB („gehandelt hat“ = „die Handlung hätte unterlassen müssen“) → deutsches Recht

b) Art. 14 I Nr. 2, Alt. 2 EGBGB: Gesamtnormverweisung (Art. 4 I EGBGB) auf französisches Recht → was sagt das französische Kollisionsrecht?

c) Art. 17a EGBGB analog → deutsches Recht

→ Qualifikation als allgemeine Ehwirkung kann nicht recht überzeugen; deliktische Qualifikation und Analogie zu Art. 17a EGBGB führen zum selben Ergebnis.

### 5) Ergebnis

Deutsches Sachrecht ist anwendbar.

#### Beachte:

Die Qualifikation kann offengelassen werden, wenn alle Qualifikationsmöglichkeiten zum selben anwendbaren Sachrecht führen. Dieser Weg sollte aber nur dann gewählt werden,

wenn die Ermittlung des jeweiligen Statuts nicht zu umfangreich wird (also nicht wenn aufgrund einer Gesamtverweisung noch die Beachtung einer Rück- oder Weiterverweisung durch ausländisches Kollisionsrecht erforderlich ist). Und: Auch dieses Vorgehen macht das Nennen von Argumenten für bzw. gegen eine bestimmte Qualifikation nicht entbehrlich!

## Fall 14

### 1) Wonach ist gefragt?

→ Ob Ansprüche des spanischen / englischen Fiskus bestehen.

### 2) Existiert supranationales Recht?

nein

### 3) Welches ist die maßgebliche Kollisionsnorm nach autonomem Recht?

4 Qualifikationstheorien:

#### a) *lex fori*: Orientierung am Sachrecht der *lex fori* (hier: dt. Recht)

§ 1936 BGB: das deutsche Sachrecht ordnet die Frage erbrechtlich ein

→ erbrechtliche Qualifikation, Art. 25 EGBGB

#### b) *lex causae*: Orientierung am Sachrecht der *lex causae*

(P) was ist die hypothetische *lex causae*?

In Betracht kommt sowohl englisches als auch spanisches Recht

- Wäre englisches Recht das Wirkungstatut: sachenrechtliche Qualifikation  
→ Art. 43 EGBGB
- Wäre spanisches Recht das Wirkungstatut: erbrechtliche Qualifikation  
→ Art. 25 EGBGB

#### c) rechtsvergleichend

Hierzu wären umfangreiche Untersuchungen erforderlich.

#### d) funktionelle Qualifikation

Welche Qualifikation wäre sach- bzw. interessengerecht?

- Interesse des Erblassers, dass der Nachlass nach einer Rechtsordnung geregelt wird, der er eng verbunden ist.
- Interesse der Nachlassgläubiger an einem einheitlichen Fiskus als Ansprechpartner.
- Es erscheint sinnvoll, erbrechtliche Fragen (z.B.: wie eng ist der Kreis der erbberechtigten Verwandten, bevor der Fiskus zum Zuge kommt) und die Frage eines Rechts der Fiskus am erbenlosen Nachlass einem einheitlichen Recht zu unterstellen.

→ nach all diesen Kriterien erscheint eine erbrechtliche Qualifikation angemessener.

### 4) Ergebnis

Erbrechtliche Qualifikation, Art. 25 EGBGB führt zu spanischem Recht, welches (Art. 4 I EGBGB) die Verweisung annimmt → spanisches Sachrecht findet Anwendung.